

2. Öffentliche Sitzung  
20.02.2025

## **Tagesordnungspunkt 2**

### **Kostenbeteiligung der Gemeinde zur Instandsetzung Kirchturmuhre**

#### Sachverhalt

Die Katholische Kirchengemeinde ist mit der Bitte um eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Instandsetzung der Kirchturmuhre an die Gemeinde herangetreten.

Der katholischen Kirchengemeinde sind folgende Kosten entstanden:

Fa. Quarleiter - Hebebühne	1.210,83 €
Fa. Hörz - Reparatur Uhrwerk + Zeiger	6.893,19 €
Fa. Becker - Arbeitsbühne mit Lkw	<u>740,78 €</u>
Insgesamt	8.844,80 €

In vielen Gemeinden des Landkreis Tuttlingen beteiligen sich die politische Gemeinden am Unterhalt der Kirchturmuhre. Dies wird oftmals durch einen altrechtlichen Kirchenvertrag geregelt. Einen solchen Vertrag kann jedoch keine Gemeinde des GVV Heuberg vorweisen. Auch Kreisarchivar Dr. Schuster ist nicht bekannt, dass seitens der Gemeinde Egesheim ein solcher Vertrag besteht.

Aus den Akten der Gemeinde Egesheim ist zu entnehmen, dass im Zusammenhang mit der Anschaffung von neuen Glocken im Jahr 1974 die bürgerliche Gemeinde sich mit 7.000 DM an den neuen Glocken einschl. neuen Glockenstuhl beteiligt hat. Aus den Unterlagen ist leider nicht eindeutig zu entnehmen, welche Kosten für die neuen Glocken und den neuen Glockenstuhl tatsächlich angefallen sind. Im Sitzungsprotokoll vom 10.09.1974 wird von vsl. Kosten zwischen 45.000 DM und von 65.000 DM berichtet.

Eine Umfrage beim GVV Heuberg und den benachbarten Gemeinden hat folgendes Ergebnis erbracht:

Reichenbach a.H.:	1/3 Kostenbeteiligung an Restaurierung Kirchturm 9.778,81 €
	⇒ Vertrag liegt nicht vor lediglich Hinweis auf Kostenbeteiligung aus 1977 und 1954
	⇒ Zehnt-Ablöse-Urkunde aus 14. Dezember 185
Deilingen	Kostenbeteiligung 35 % (abzüglich von anderen Stellen gewährte Zahlungen)
Wehingen	20%
Böttingen	25 %

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

**Der kath. Kirchengemeinde wird für die Instandsetzung der Kirchturmuhre eine Kostenbeteiligung von 1/3 der nachgewiesenen Kosten gewährt.**

**Die Verwaltung wird angewiesen, eine Investitionshilfe von 2.948,26 € auszusahlen.**



**Gemeinde Egesheim**  
*-Bürgermeister Hans Marquart-*

2. Öffentliche Sitzung  
20.02.2025

### **Tagesordnungspunkt 3**

#### **Anfrage SV Egesheim: Zuschuss zur Sportheimsanierung**

##### Sachverhalt

Der SV Egesheim ist mit der Bitte, um eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde Egesheim zur Finanzierung der vom SV Egesheim in den Wintermonaten vorgenommenen Sanierungsarbeiten im Sportheim, herangetreten.

Für die vom Verein größtenteils in Eigenleistung erbrachten Arbeiten entstehen dem Verein Materialkosten i.H.v. ca. 40.000 €.

Mit dieser Maßnahme soll ein attraktiver Raum zum Verweilen und Austausch geschaffen werden.

Frau Bischoff, die Vorsitzende des SV Egesheim wird die Möglichkeit gegeben, die Maßnahme persönlich vorzustellen.

Dem SV Egesheim wurden in der Vergangenheit u.a. folgende Zuwendungen gewährt:

2006: 1.000 € für neue Jugendtore

2014: 4.000 € Investitionskostenzuschuss Rasentraktor



**Gemeinde Egesheim**  
-Bürgermeister Hans Marquart-

2. Öffentliche Sitzung  
20.02.2025

#### **Tagesordnungspunkt 4**

#### **Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Egesheim**

##### Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. November 2023 die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Egesheim mit Wirkung zum 01.01.2024 geändert.

Um zukünftig zu vermeiden, dass die in der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) festgelegten Entschädigungssätze durch die Gemeinde nicht laufend fortgeschrieben bzw. neu angepasst werden müssen, wurde dabei statt einem fixen Stundenbetrag ein gleitender Entschädigungssatz in Höhe des gesetzlichen festgelegten Mindestlohns multipliziert mit dem Faktor 1,25 festgelegt.

Leider hat sich im Nachgang herausgestellt, dass die beschlossene Koppelung an den Mindestlohn auf Grund der gesetzlich bestehenden Regelung in § 16 des Feuerwehrgesetzes nicht zulässig ist.

Deshalb muss die Feuerwehrentschädigungssatzung vom im § 1 entsprechend geändert werden. Gemäß der im November 2023 beschlossenen Orientierung am Mindestlohn ergibt sich ein fixer Entschädigungssatz je angefangener Stunde in Höhe von 16,03 €

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtliche tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Egesheim nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) ist als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügt. Die Satzung soll zum 01.03.2025 in Kraft treten.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

**Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtliche tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Egesheim nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt am 01.03.2025 in Kraft.**

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Entschädigung der ehrenamtliche tätigen Angehörigen der  
Gemeindefeuerwehr Egesheim nach § 16 FwG**

**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 01.01.2024**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Egesheim am **xx.xx.2025** folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 01.01.2024 wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 1 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser orientiert sich am aktuell gültigen Mindestlohn \* Faktor 1,25. Zum 01.01.2025 beträgt der Mindestlohn 12,82 €, multipliziert mit dem Faktor 1,25 ergibt sich ein Betrag von 16,03 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz für jede volle Stunde ersetzt. Dieser richtet sich ebenfalls nach dem Stundensatz des jeweils geltenden Mindestlohns \* 1,25. Ab 01.01.2025 demnach 16,03 €.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Egesheim, den **xx.xx.2025**

Marquart  
Bürgermeister



2. Öffentliche Sitzung  
20.02.2025

**Tagesordnungspunkt 5**

**Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egesheim  
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 20.09.2018**

Sachverhalt

Zum 01.01.2025 hat sich der gesetzliche Mindestlohn wieder erhöht und aufgrund dessen steigen auch die Kosten, welche bei Brandansätzen an externe Dritte weiter berechnet werden können.

Die Finanzverwaltung hat auf Grund der Tatsache, dass die letzte Kalkulation der Kostenersätze in 2018 erfolgte, eine Neuberechnung vorgenommen. Daraus ergibt sich für Stundensatz eine Erhöhung von 15,72 € auf 20,90 €. Für das Fahrzeug LF 8, welches mit einem LF 10 vergleichbar ist, kann somit ein Stundensatz von 172,00 € zugrunde gelegt werden.

Der Entwurf zur **Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egesheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 20.09.2018** ist als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügt.

Die Satzung soll zum 01.03.2025 in Kraft treten.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

**Die Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egesheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 20.09.2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt am 01.03.2025**

7005

**Satzung**  
**Zur Änderung der Satzung**  
**Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der**  
**Gemeinde Egesheim**  
**(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Egesheim am xx.xx.2025 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 20.09.2018 wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 5 erhält folgende Fassung:

**Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,

2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Egesheim, den xx.xx.2025

Marquart  
Bürgermeister

## Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Egesheim

### Kostenverzeichnis

#### 1. Personalkosten

- |  |   |
|--|---|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)   | 21,01 € (bisher 15,72- €)                       |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 16,03 € (Mindestlohn * 1,25)<br>(bisher 11,- €) |
| c) Überlandhilfe (pro Person, je Stunde)         | 18,- € (bisher 13,- €)                          |

#### 2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW) vom 18.03.2024 (GBl. S.253):

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Löschgruppenfahrzeug LF8/6 (je Stunde) | 172,00 € |
|---|----------|

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem faktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

#### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.



**Kalkulation für den Kostenersatz der Feuerwehr Egesheim gem. § 34 Abs. 5 FwG**

Seit dem 30.12.2015 gilt das neue Feuerwehrgesetz (FwG). Die Kostenersatz für den Einsatz der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte für alle ab dem 30.12.2015 stattgefundenen Einsätze ist nach § 34 Abs. 5 FwG zu berechnen. Danach setzen sich die Stundensätze aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen sowie den sonstigen jährlichen Kosten zusammen. Hierbei ist eine Berechnungsgrundlage von 80 Stunden zu berücksichtigen. Die daraus resultierenden Durchschnittssätze können durch Satzung festgesetzt werden.

Der Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge wurde in der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 11.03.2024 landeseinheitlich geregelt. Die Verordnung legt für alle normierten Feuerwehrfahrzeuge Stundensätze fest.

**Personalaufwand:**

	2021	2022	2023	2024	Durchschnitt
Sonst. Jährliche Kosten					
4221000 Dienst- und Schutzkleidung	8.010,19 €	1.221,52 €	4.637,85 €	7.822,80 €	5.423,09 €
4261000 Aus- u. Fortbildung/Unters.	1.127,60 €	1.286,00 €	941,00 €	1.035,68 €	1.097,57 €
4441000 Allgem. Versicherungen	785,10 €	786,92 €	812,50 €	448,38 €	708,23 €
4429000 Mitgliedsbeiträge an Verb.	305,94 €	300,02 €	308,80 €	294,45 €	302,30 €
<b>Zwischensumme Ausgaben</b>	<b>10.228,83 €</b>	<b>3.594,46 €</b>	<b>6.700,15 €</b>	<b>9.601,31 €</b>	<b>7.531,19 €</b>

## Personalkosten

Sonst. Jährl. Kosten s.o.	7.531,19 €
Entschädigung Kommandant/Stellvertreter	840,00 €
	<u>8.371,19 €</u>

Anzahl Aktive Mitglieder 01.01.2025	21
verteilt auf 80 Stunden	4,98 €
zzgl. Aufwandsentschädigung pro Stunde	16,03 €
<b>insgesamt Personalaufwand pro Stunde</b>	<b>21,01 €</b>

**Fahrzeug LF 8/6**

Das Fahrzeug LF 8/6 ist in der VOKeFW nicht aufgeführt. Für Fahrzeuge, die mit den in der VOKeFW genannten Feuerwehrfahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind, gelten die Stundensätze der VOKeFW.

Das LF 8/6 ist mit einem LF 10 vergleichbar, so dass ein Stundensatz von 172,- € zugrunde gelegt werden kann.

Egesheim, den 22.01.2025



Holzer



2. Öffentliche Sitzung  
20.02.2025

**Tagesordnungspunkt 7**  
**Neubaugebiet Kleines Öschle – Vergabe Baugrundgutachten**

Sachverhalt

Im Vorfeld der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten des Baugebiets „Kleines Öschle“ sind entsprechende Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um die Bodenansprache/Tragfähigkeit und die Analytik nach der DepVv bewerten zu können.

Das Planungsbüro Hermle die drei Geologen, Dr. Bahrig, Geotech Kaiser und Geoteam Rottweil um die Abgabe von entsprechenden Angeboten gebeten. Alle drei Büros haben ein entsprechendes Angebot abgegeben. Die Angebote liegen als Anlage bei.

Insgesamt schließen die Angebote wie folgt ab:

- |                                 |                       |
|---------------------------------|-----------------------|
| 1. Sachverständigenbüro Bahrig: | 3.096,38 EUR (brutto) |
| 2. GeoTech Kaiser:              | 4.908,75 EUR (brutto) |
| 3. GeoTeam Rottweil:            | 5.366,90 EUR (brutto) |

Die Büros haben unterschiedliche Mengen an Erkundungen bzw. Laboruntersuchungen angeboten. Zur besseren Vergleichbarkeit haben wir diese mengenmässig auf 6 Erkundungen, 3 Untersuchungen nach EBV und ohne Versickerungsversuch in Baugrube abgeglichen. Dabei ergibt sich folgende Bieterreihenfolge:

- |                                 |                       |
|---------------------------------|-----------------------|
| 1. Sachverständigenbüro Bahrig: | 3.096,38 EUR (brutto) |
| 3. GeoTeam Rottweil:            | 4.706,45 EUR (brutto) |
| 2. GeoTech Kaiser:              | 4.950,40 EUR (brutto) |

Bei den Bietern 2 und 3 fallen zudem noch Kosten für die Herstellung der Schürfe an (Baggerstellung bauseits).

Günstigster Bieter ist damit das Sachverständigenbüro Bahrig mit einer angebotssumme von 3.096,38 EUR (brutto). Dr. Bahrig kennen wir als zuverlässiges und sachkundiges Büro. Wir empfehlen daher die Vergabe an Dr. Bahrig.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

**Dr. Bahrig wird gemäß dem vorliegenden Angebot i.H.v. 3.096,38 € mit der Durchführung der Bodengrunduntersuchung beauftragt.**

## Hans Marquart

---

**Von:** Jannik Hauser <jannik.hauser@pbhermle.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 28. Januar 2025 07:36  
**An:** 'Herr Hans Marquart'  
**Betreff:** eg-02 / Gemeinde Egesheim, Erschließung "Kleines Öschle" /  
Baugrunduntersuchung  
**Anlagen:** eg02\_Bahrig\_Ang\_20250120.pdf; eg02\_GeoKaiser\_Ang\_20250115.pdf; eg02\_GeoTeam\_Ang\_20250122.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 14.01.2025 haben wir bei den 3 Geologen Dr. Bahrig, Geotech Kaiser und Geoteam Rottweil Angebote zur Baugrunduntersuchung angefragt. Alle drei Büros haben ein entsprechendes Angebot abgegeben. Die Angebote liegen als Anlage bei.

Zwei der Angebote sehen vor, die Erkundung mittels Baggerschürfen durchzuführen. In einem Angebot ist die Erkundung mittels Kleinbohrungen (Rammsondierungen) angeboten

Insgesamt schließen die Angebote wie folgt ab:

- |                                 |                       |
|---------------------------------|-----------------------|
| 1. Sachverständigenbüro Bahrig: | 3.096,38 EUR (brutto) |
| 2. GeoTech Kaiser:              | 4.908,75 EUR (brutto) |
| 3. GeoTeam Rottweil:            | 5.366,90 EUR (brutto) |

Die Büros haben unterschiedliche Mengen an Erkundungen bzw. Laboruntersuchungen angeboten. Zur besseren Vergleichbarkeit haben wir diese mengenmässig auf 6 Erkundungen, 3 Untersuchungen nach EBV und ohne Versickerungsversuch in Baugrube abgeglichen. Dabei ergibt sich folgende Bieterreihenfolge:

- |                                 |                       |
|---------------------------------|-----------------------|
| 1. Sachverständigenbüro Bahrig: | 3.096,38 EUR (brutto) |
| 3. GeoTeam Rottweil:            | 4.706,45 EUR (brutto) |
| 2. GeoTech Kaiser:              | 4.950,40 EUR (brutto) |

Bei den Bietern 2 und 3 fallen zudem noch Kosten für die Herstellung der Schürfe an (Baggergestellung bauseits). Günstigster Bieter ist damit das Sachverständigenbüro Bahrig mit einer angebotssumme von 3.096,38 EUR (brutto). Dr. Bahrig kennen wir als zuverlässiges und sachkundiges Büro. Wir empfehlen daher die Vergabe an Dr. Bahrig.

Wir bitten um Rücksprache, ob wir Dr. Bahrig entsprechend beauftragen sollen.  
Vorab vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung  
und verbleiben  
mit freundlichem Gruß

*i.A. Jannik Hauser*  
[jannik.hauser@pbhermle.de](mailto:jannik.hauser@pbhermle.de)

### **Planungsbüro Hermle**

Ingenieure für Bau und Umwelt GmbH & Co. KG  
Hörnlestraße 2, 78559 Gosheim  
Tel (07426) 1811 oder 931 607 - 0  
Fax (07426) 1812 oder 931 607 - 25  
[www.pbhermle.de](http://www.pbhermle.de); [mail@pbhermle.de](mailto:mail@pbhermle.de)

Hinweise zu übersandten Anlagen an den Empfänger:

\* Übersandte Digitaldaten dürfen nur zu dem abgestimmten und projektspezifischen Zweck weiterverwendet werden

\* Werden Pläne als \*.pdf-Files auf Papier ausgegeben, sind je nach System und handling Maßstabsverzerrungen möglich.

Planungsbüro Hermle Ingenieure für Bau und Umwelt GmbH & Co. KG Amtsgericht Stuttgart HRA 731974 UST-ID: DE304902916  
Persönlich haftende Gesellschafterin: Planungsbüro Hermle GmbH, Sitz Gosheim, Amtsgericht Stuttgart HRB 751591  
Geschäftsführer: Karl Hermle • Christian Hermle • Anna Maria Hermle



Bubsheim Deilingen Egesheim Gosheim Königsheim Reichenbach a.H. Wehingen

GVV Heuberg Im Weiher 1 78564 Wehingen

Gemeindeverwaltung  
Egesheim  
Hauptstraße 10  
78592 Egesheim

Telefon: 07426/9613-0

[www.gvv-heuberg.de](http://www.gvv-heuberg.de)  
[info@gvv-heuberg.de](mailto:info@gvv-heuberg.de)

Kreissparkasse Gosheim  
BIC SOLADES1TUT  
IBAN DE10 6435 0070 0000 6000 84

Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar eG  
BIC GENODES1TUT  
IBAN DE18 6439 0130 0412 0120 06

**Aktenzeichen**  
050.44

**Sachbearbeiter**  
Lisa Holzer/LH  
[Lisa.Holzer@gvv-heuberg.de](mailto:Lisa.Holzer@gvv-heuberg.de)

**Telefon**  
07426/9613-25

**Datum**  
22. Januar 2025

## Von der Gemeinde entgegengenommene Spenden im Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Marquart,

im Haushaltsjahr 2024 sind bei der Gemeinde Egesheim folgende Spenden eingegangen:

Hans Dreher	für den Kindergarten	280,00 €
Sandra Sauter-Wulfert	für den Kindergarten	320,00 €
Bernd Dreher	für den Kindergarten	240,00 €
Roland Weiss	für den Kindergarten	400,00 €
Alexander Reiser	für den Kindergarten	320,00 €
Dietmar Reiser	für den Kindergarten	360,00 €
Georg Riekert	für den Kindergarten	200,00 €
Alfred Sieger	für den Kindergarten	240,00 €
Sarah Keller	für den Kindergarten	160,00 €
Thomas Dreher	für den Kindergarten	160,00 €
Holger Sauter	für den Kindergarten	120,00 €
Gerd Villing	für den Kindergarten	80,00 €
Inge Mänder (Sachspende Gemälde)	für Kunst- und Kultur	500,00 €
<b>Summe</b>		<b>3.380,00 €</b>

Diese Spenden sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben und vom Gemeinderat durch Beschluss anzunehmen. Der Beschluss des Gemeinderates ist mit dem Spendenbericht der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die vorstehend genannten Spenden wurden auf die jeweilige Kostenstelle im Haushaltsplan unter dem Sachkonto 3148000 – Spenden verbucht.

Die Zuwendungen werden gemäß den Förderzwecken verwendet. Entsprechende Spendenbescheinigungen wurden ausgestellt.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Holzer